

Besoldungstabellen Stand 01.12.2022 in €

5. Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 4.DASt)	104,37
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 5. DASt)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	90,80
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	104,37
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	52,19

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
			insgesamt		insgesamt
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	158,80	158,80	158,80	158,80
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	138,84	297,64	277,68	436,48
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	277,68	436,48	555,36	714,16
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1028,12	1186,92	1.696,03	1.854,83
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1.778,56	1.937,36	2.836,70	2.995,50
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	750,44		1140,67	
bei Eingruppierung in P1	für das erste zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 25,00	163,84	322,64		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 3	für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 99,66	377,34	536,14		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 4	für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 62,25	339,93	498,73		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 5	für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 24,84	302,52	461,32		
bei Eingruppierung in P2 Stufe 3	für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 46,46	324,14	482,94		

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	783,24
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	931,39

*Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

*Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.